

› VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Compliance und Integrität

Die LIXIL Corporation und alle ihre Tochtergesellschaften („der Konzern“) verlangen von sämtlichen LIXIL-Mitgliedern, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten sowie jederzeit und in allen Angelegenheiten ethisch handeln. Darüber hinaus legt der Konzern bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit großen Wert auf die soziale Verantwortung der Unternehmen. Der Konzern hat die gleichen Erwartungen an seine Lieferanten. Der LIXIL-Verhaltenskodex legt die Regeln für die geschäftlichen Aktivitäten der LIXIL-Mitglieder fest. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) legt die entsprechenden Anforderungen für alle unsere Lieferanten fest.

*Dieser Kodex beinhaltet die Mindestanforderungen des Konzerns an unsere Lieferanten und ersetzt nicht die strengeren Bestimmungen oder Vorschriften, denen die Lieferanten möglicherweise bereits unterliegen.

Die wichtigsten internationalen Standards zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (insbesondere die ILO-Konventionen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182), das Protokoll vom 11. Juni 2014 zur Konvention Nr. 29, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bilden die Grundlage für diesen Kodex.

Wer muss den LIXIL-Verhaltenskodex für Lieferanten befolgen?

Alle Lieferanten des Konzerns sowie deren Führungskräfte und Mitarbeiter sind verpflichtet, diesen Kodex einzuhalten. Zu den Lieferanten des Konzerns („Lieferanten“) gehören alle Unternehmen und Personen, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen Produkte oder Dienstleistungen für ein LIXIL-Unternehmen bereitstellen.

Um diesen Kodex einzuhalten, wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ihr eigenes Compliance-Programm einrichten, sofern ein solches nicht bereits existiert. Dazu gehören die Umsetzung geeigneter Richtlinien und Verfahren, die Zuweisung angemessener Ressourcen, die Schulung aller Mitarbeiter und Führungskräfte, die Einrichtung eines Systems zur Meldung von Bedenken und die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen wie z. B. die Durchführung interner Audits und Untersuchungen sowie die Ergreifung von Korrekturmaßnahmen.

Soweit Lieferanten im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen Dritte (z. B. Nachlieferanten oder Subunternehmer) einschalten, erwartet der Konzern, dass diese ebenfalls nach den in diesem Kodex dargelegten Grundprinzipien handeln.

Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten

Die Lieferanten müssen bei der Aufnahme und Erneuerung einer vertraglichen Beziehung mit einem LIXIL-Unternehmen bestätigen, dass die Standards dieses Kodex eingehalten werden. Die Lieferanten müssen diesen Kodex auch während der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem LIXIL-Unternehmen einhalten und auf Verlangen des Konzerns nachweisen, dass sie diesen Kodex befolgen.

Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten

Verstöße gegen die Anforderungen dieses Kodex können die Geschäftsbeziehungen des Lieferanten mit dem Konzern gefährden, was bis hin zur Kündigung reicht.

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle für sie und ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Konzern geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die folgenden Anforderungen, ist aber nicht beschränkt auf:

MENSCHENRECHTE

Die Lieferanten müssen die Menschenrechte der Mitarbeiter respektieren.

Nicht-Diskriminierung

Die Lieferanten dürfen keine Mitarbeiter aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, nationaler oder ethnischer Herkunft, Abstammung, Alter, Behinderung, Geschlecht, Schwangerschaft oder Mutterschaft, Familienstand, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, politischer oder persönlicher Überzeugung oder Gewerkschaftsmitgliedschaft diskriminieren.

Bekämpfung von Belästigung

Die Lieferanten sorgen für ein Arbeitsumfeld, das frei ist von Belästigung und Mobbing jeglicher Art sowie jeglichem anderen beleidigenden oder respektlosen Verhalten.

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverschmutzung

Die Lieferanten dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzung,

Luftverschmutzung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, welche

- die natürlichen Lebensgrundlagen oder den Zugang zu Nahrungsmitteln oder sicherem und sauberem Trinkwasser erheblich beeinträchtigen,
- einer Person den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder diese zerstören oder
- die Gesundheit einer Person schädigen.

Unrechtmäßige Räumung von Landrechten

Der Lieferant darf Land, Wälder und Gewässer, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert, nicht rechtswidrig räumen und/oder sich unrechtmäßig aneignen.

Menschenrechtsverletzungen durch die Anstellung oder den Einsatz von Sicherheitskräften

Die Lieferanten dürfen zum Schutz ihrer Aktivitäten keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte einstellen oder einsetzen, wenn der Einsatz von Sicherheitskräften:

- gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt,
- das Leben oder die körperliche Unversehrtheit schädigt oder
- das Recht, sich zu organisieren, und die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt.

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Die Lieferanten müssen die Arbeitsgesetze der Länder und Regionen, in denen sie tätig sind, sowie internationale Arbeitsnormen, wie sie von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt wurden, einhalten. Sollten wir Diskrepanzen zwischen international anerkannten Standards und den Gesetzen des betreffenden Landes oder der Region feststellen, müssen die Lieferanten den höheren Standard einhalten.

Verhinderung von Zwangs- oder Pflichtarbeit

Die Lieferanten dürfen keine Zwangs-, Pflicht- (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Leiharbeit, Gefängnisarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel einsetzen.

Verhinderung von Kinderarbeit und Schutz von jugendlichen Arbeitnehmern

Die Lieferanten dürfen in keiner Phase der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen Kinder beschäftigen. Der Begriff „Kind“ bezieht sich auf Personen unter 15 Jahren, unter dem Alter für den Abschluss der Schulpflicht oder unter dem Mindestalter für die Beschäftigung in dem jeweiligen Land, je nachdem, welches Alter höher ist. Die Lieferanten dürfen außerdem keine Personen unter 18 Jahren für Arbeiten beschäftigen, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral dieser Personen gefährden können.

Arbeitszeiten und Löhne

Die Lieferanten dürfen von ihren Mitarbeitern nicht verlangen, dass sie über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus arbeiten, und müssen ihnen mindestens den gesetzlichen Mindestlohn in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen zahlen.

Arbeitszeiten und Löhne

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Entlohnung von Arbeitnehmern (einschließlich Mindestlohn, Überstundenvergütung und sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Zuschläge oder Lohnabzüge) einhalten. Die Lieferanten müssen bei der Bezahlung der Arbeitnehmer auch die Höhe des Lohns berücksichtigen, der für den Kauf der für den täglichen Lebensunterhalt notwendigen Dinge erforderlich ist (der „existenzsichernde Lohn“).

Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten müssen die Vereinigungsfreiheit und die Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen wahren. Alle Mitarbeiter haben das Recht, zur Förderung und zum Schutz ihrer Beschäftigungsinteressen im gesetzlich zulässigen Rahmen frei Gruppen zu bilden und ihnen beizutreten.

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Die Lieferanten müssen die geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Arbeitsschutz einhalten, um die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter zu schützen. Die Lieferanten befolgen international anerkannte Standards, arbeiten aktiv an der Erkennung und Behebung von Sicherheitsmängeln und verbessern kontinuierlich die Arbeitsplatzbedingungen, um Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten und zu schützen.

UMWELT

Die Lieferanten müssen die lokalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Grundsätze zum Umweltschutz einhalten. Die Lieferanten müssen, um die durch ihre Geschäftstätigkeit verursachte Umweltbelastung zu verringern, Maßnahmen ergreifen, die zur Erhaltung der globalen Umwelt beitragen. Dazu gehören die Förderung grünerer Prozesse und die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie bei der Herstellung die geltenden Gesetze insbesondere in Bezug auf die Vorschriften für gefährliche Stoffe wie die folgenden einhalten:

- Risiken im Zusammenhang mit Quecksilber gemäß dem Minamata-Übereinkommen,
- Risiken im Zusammenhang mit persistenten organischen Schadstoffen

im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens oder

- Risiken im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung gemäß dem Basler Übereinkommen.

FAIRES GESCHÄFTSGEBAREN

Die Lieferanten verpflichten sich zu einem gesetzeskonformen, fairen, ethischen und verantwortungsvollen Geschäftsgebaren.

Korruptionsbekämpfung

Die Lieferanten sind verpflichtet, die für ihre Tätigkeit geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten. Im Zusammenhang mit Geschäften als Lieferant des Konzerns oder anderen Geschäften, an denen der Konzern beteiligt ist, darf der Lieferant weder direkt noch indirekt Dritten oder Mitarbeitern Dritter etwas von Wert zukommen lassen, um unzulässige Leistungen und/oder Vorteile zu erhalten. Diese Verbote umfassen auch Schmiergelder und Erleichterungszahlungen. Darüber hinaus dürfen die Lieferanten den LIXIL-Mitgliedern keine Vorteile einschließlich Geschenken und Bewirtung anbieten, die den Verdacht der Unredlichkeit erwecken könnten.

*Eine Erleichterungszahlung ist die Bereitstellung von Geld oder Gütern an einen Regierungsbeamten, um die Erfüllung einer Pflicht, die der Beamte Ihnen gegenüber bereits hat, zu erfüllen oder deren Erfüllung zu beschleunigen. Wenn Sie beispielsweise einen Zollbeamten dafür bezahlen, dass er Waren zur Einfuhr abfertigt, obwohl er technisch gesehen ohnehin dazu verpflichtet ist, wäre dies eine Erleichterungszahlung.

Interessenskonflikte

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass persönliche Beziehungen nicht dazu genutzt werden, das geschäftliche Urteil eines LIXIL-Mitglieds zu beeinflussen. Wenn ein Lieferant oder ein Mitarbeiter eines Lieferanten mit einem LIXIL-Mitglied verwandt ist oder eine andere Beziehung zu diesem unterhält, die einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen könnte, muss der Lieferant diese Tatsache freiwillig und unverzüglich gegenüber dem Konzern offenlegen oder sicherstellen, dass das LIXIL-Mitglied dies tut.

Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten müssen alle geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze und -vorschriften einhalten und dürfen sich nicht an illegalen wettbewerbswidrigen

Aktivitäten beteiligen. Insbesondere dürfen die Lieferanten kein Verhalten an den Tag legen, das als Einschränkung des Wettbewerbs zwischen dem Konzern und seinen Wettbewerbern angesehen werden könnte.

Internationale Handelskontrollen

Die Lieferanten dürfen niemals im Besitz oder unter der Kontrolle von Regierungen sanktionierter Länder/Territorien sein und im Namen dieser Regierungen handeln. Bei den Lieferanten darf es sich auch nicht um Unternehmen, die in sanktionierten Ländern/Territorien gegründet wurden oder von dort aus agieren, sowie um natürliche Personen handeln, die in solchen Ländern ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (oder in einigen Fällen Staatsangehörige dieser Länder sind). Lieferanten dürfen sich auch nicht im Besitz oder unter der Kontrolle von sanktionierten Personen oder Einrichtungen befinden oder mit sanktionierten Personen oder Einrichtungen Geschäfte in Bezug auf Transaktionen tätigen, die den Konzern betreffen oder sich auf ihn beziehen.

Verbot der Zusammenarbeit mit kriminellen Organisationen und Personen

Die Lieferanten dürfen sich nicht an kriminellen Aktivitäten beteiligen und keine Beziehungen zu kriminellen Organisationen oder Einzelpersonen unterhalten.

Korrekte Buchführung und Finanzaufzeichnungen

Der Konzern erwartet, dass die Lieferanten wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Geschäftsunterlagen über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Geschäften mit dem Konzern einschließlich aller Ausgaben und Zahlungen in einer Form führen, die dem Konzern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann.

SCHUTZ VON INFORMATIVEN UND EIGENTUM

Datenschutzdaten

Die Lieferanten müssen die in den Ländern und Regionen, in denen sie tätig sind, geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Insbesondere müssen die Lieferanten alle personenbezogenen Daten mit vorheriger Zustimmung erwerben und verwenden sowie sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht unrechtmäßig erworben, verwendet, übertragen, offengelegt oder weitergegeben werden.

Geistiges Eigentum

Die Lieferanten dürfen das geistige Eigentum des Konzerns und anderer nicht nutzen, es sei denn, sie verfügen über die Genehmigung des rechtmäßigen Eigentümers des geistigen Eigentums. Geistiges Eigentum umfasst Patente, Designs, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und Marken.

Vermögenswerte des Konzerns

Werden dem Lieferanten Vermögenswerte des Konzerns zur Verfügung gestellt, darf er diese nur für rechtmäßige Geschäftszwecke nutzen. Darüber hinaus haben die Lieferanten vertrauliche Informationen über den Konzern zu schützen und dürfen diese zu keiner Zeit an Dritte weitergeben, es sei denn, sie werden vom Konzern dazu ermächtigt.

KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN

Im Falle von Verstößen gegen diesen Kodex ist der Lieferant verpflichtet, diese dem Konzern zu melden. Hält der Lieferant die in diesem Kodex definierten Grundsätze nicht ein, kann der Konzern die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten durch Kündigung beenden.

MELDUNG VON VERSTÖßEN

Der Konzern verpflichtet sich, seine Werte zu leben sowie sich rechtlich und ethisch einwandfrei zu verhalten. Dies erwartet der Konzern auch von seinen Lieferanten. Wenn Ihnen Verstöße gegen diesen Kodex bekannt sind oder Sie davon Kenntnis erlangen, können Sie diese dem Leiter der Abteilung Compliance bei LIXIL in Ihrer Region oder unserem Meldesystem „Speak Up!“ unter <https://lixil.ethicspoint.com> (Anonymität möglich) melden.

